

16.09.22

Verordnungsentwurf des Bundesrates

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) berichtet regelmäßig über die zunehmende Bedrohung durch Cyber-Kriminelle für die digitale Gesellschaft. Insbesondere das Risiko von Cyberangriffen auf Industrieanlagen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Auch Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung und die in diesen Bereichen vorhandenen IT- und OT-Systeme (informationstechnische sowie operative Systeme) werden zunehmend sowohl intern als auch nach außen informationstechnisch vernetzt, was die Wahrscheinlichkeit für Cyberattacken auf diese mit gefährlichen Stoffen arbeitenden Anlagen erhöht.

Es ist daher für die Störfallvorsorge, zum Schutz der Betriebe, ihrer Nachbarschaft und Umwelt sehr wichtig, Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung, 12. BImSchV) vor digitalen Eingriffen Unbefugter zu schützen. Zwar ist es Aufgabe der Betreiber, sich gegen solche Angriffe zu wappnen und entsprechende, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, doch müssen die mit der Überwachung der Anlagen betrauten Behörden zugleich in der Lage sein, den Schutz der Anlagen auch insoweit zu überprüfen. Obwohl Umweltbehörden für die notwendige Prüfung von IT- und OT-Systemen bisher nicht im erforderlichen Umfang ausgestattet sind, ist ihnen

bislang auch der Rückgriff auf IT- und OT-Sachverständige verwehrt, da es für die Cybersicherheit im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) noch nicht einmal die Möglichkeit der Bekanntgabe – also der staatlichen Zulassung – von Sachverständigen gibt.

B. Lösung

Bei Einfügung eines entsprechenden Fachgebiets in den Anhang der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) können die Behörden im Einzelfall auf bekannt gegebene Sachverständige für IT- und OT-Sicherheit zurückgreifen, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nach einem festen Verfahren und definierten Anforderungsprofil geprüft ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ist insgesamt gering und erschöpft sich im Wesentlichen in der Prüfung und Anerkennung von bekanntzugebenden Sachverständigen durch die Bekanntgabestellen der Länder für das neue Fachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber- Security (IT/OT)“ im Rahmen der Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV.

D.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

D.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, insbesondere Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung kommen für die Kosten der im Einzelfall beauftragten Sachverständigen auf. Werden durch die Begutachtung Lücken in der IT- und OT-Sicherheit der Betriebsbereiche geschlossen, sparen die Betreiber erhebliche Kosten ein, die im Falle eines Cyberangriffs entstehen würden.

D.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung steigt der Erfüllungsaufwand allein in den 16 Bekanntgabestellen der Länder, wo die Prüfung und Anerkennung der bekanntzugebenden Sachverständigen vorzunehmen ist. Die Bekanntgabestellen der Länder müssten sich einmalig mit der Thematik befassen, welche Anforderungen an die Anerkennung geknüpft sind. Diese Anforderungen werden im Auftrag der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) konkretisiert. Die Bekanntgabe gilt in der Regel für acht Jahre bundesweit und kann danach bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verlängert werden.

Auf der anderen Seite würden zahlreiche mit der Überwachung von u. a. Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung betraute Behörden dadurch zugleich entlastet, da sie fortan bundesweit bekannt gegebene Sachverständige beauftragen könnten und von daher keine Einzelfallprüfung von Sachverständigen mehr notwendig wäre.

E. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

16.09.22

Verordnungsentwurf des Bundesrates

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, die beigefügte Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Anlage

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

Vom ...

Aufgrund des § 29b Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der jeweils beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

In der Anlage 2 (zu § 2 Nummer 5, § 7 Nummer 2, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2) der einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird im Abschnitt B in der Tabelle die Zeile 10 durch folgende Zeilen ersetzt:

”

10	MSR-/Prozessleittechnik	
10.1	MSR-/Prozessleittechnik (OT)	Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung von MSR-Technik/PLT)
10.2	Prozessleittechnik – Cyber-Security (IT/OT)	Informationstechnische Prüfung der Sicherheit von IT- und OT-Systemen (z. B. Schutz vor cyberphysischen Angriffen)

“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung und die in diesen Bereichen vorhandenen IT- und OT-Systeme (informationstechnische sowie operative Systeme) werden zunehmend sowohl intern als auch nach außen informationstechnisch vernetzt. Die Wahrscheinlichkeit für Cyberattacken auf derartige Anlagen steigt dadurch deutlich an. Vor diesem Hintergrund hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) den Vorschlag entwickelt, ein neues Fachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security (IT/OT)“ mit der Beschreibung „Informationstechnische Prüfung der Sicherheit von IT- und OT-Systemen (z. B. Schutz vor cyberphysischen Angriffen)“ in der 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung) zu implementieren. Sachverständige dieses Fachgebietes könnten sodann nach § 29b BImSchG bekanntgegeben werden und wären damit offiziell zugelassen.

Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, bei spezifischen IT/OT Cybersecurity-Fragestellungen, die zur Vorsorge gegen Cyberangriffe einer vertieften Prüfung bedürfen, geeignete Sachverständige beauftragen zu können. Im Gegensatz zu anderen Bereichen (z. B. Brandschutz oder Explosionsschutz) gibt es für den Bereich IT/OT- Sicherheit (Cybersecurity) bislang keine gemäß § 29b Absatz 1 BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Sachverständigen. Der Rückgriff auf bekannt gegebene Sachverständige hätte aber den Vorteil, dass deren Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gemäß 41. BImSchV nach einem festen Verfahren und nach einem definierten Anforderungsprofil geprüft ist. Bekanntgaben gemäß § 29b BImSchG gelten bundesweit und werden nach Prüfung der Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde durch die jeweils zuständigen Bekanntgabestellen der Länder veröffentlicht. Sachverständige, die über eine Bekanntgabe der zuständigen Behörde des Landes verfügen, in welchem die oder der Sachverständige den Geschäftssitz haben, dürfen in allen Ländern tätig werden.

II. Alternativen

Ohne Änderung der Verordnung bliebe eine Beauftragung von speziell für das Fachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security (IT/OT)“ allgemein anerkannten Sachverständigen durch die Vollzugsbehörden unmöglich und die Überwachung der Cybersicherheit von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung wäre weiterhin deutlich erschwert.

III. Verordnungsfolgen

Die Verordnung erhöht die Cybersicherheit insbesondere von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung. Der Aufwand für die Prüfung und Anerkennung der bekanntzugebenden Sachverständigen steigt bei den damit befassten Behörden geringfügig, während zahlreiche mit der Überwachung von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung (bundesweit ca. 3 800 Betriebe) betraute Behörden dauerhaft entlastet werden, da eine Einzelfallprüfung, ob ein Sachverständiger die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit besitzt, entfällt. Betriebe profitieren von einem höheren Schutz gegen Cyberangriffe.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

Durch Artikel 1 wird in Anlage 2 der 41. BImSchV in ‚Tabelle B. Fachgebiete‘ unter der Nummer 10 MSR-/Prozessleittechnik ein neues Teil-Fachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security (IT/OT)“ mit der Beschreibung „Informationstechnische Prüfung der Sicherheit von IT- und OT-Systemen (z. B. Schutz vor cyberphysischen Angriffen)“ mit der Nummer 10.2 implementiert. Die bisherige Nummer 10 wird zu 10.1 und erhält im Fachgebiet zusätzlich die Bezeichnung (OT). Das Fachgebiet heißt dann „MSR-/Prozessleittechnik (OT)“ mit der Beschreibung „Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung von MSR-Technik/PLT)“.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Tag des Inkrafttretens der Verordnung.